



Sitzung(en)	Termin
Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	07.09.2026

Drucksache-Nr. XIII/16 vom 08.04.2026

Wahl der Vertretung und Stellvertretung in die Regionalversammlung für die Planungsregion Nordosthessen

Sachverhalt:

Für die Planungsregion Nordosthessen (Regierungsbezirk Kassel) ist gem. § 14 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) eine Regionalversammlung zu bilden. Die Regionalversammlung beschließt gem. § 14 Abs. 2 HLPG u. A. über die Aufstellung des Entwurfs des Regionalplans oder Stellungnahmen zu Raumordnungsverfahren oder dem Landesentwicklungsplan.

Die Regionalversammlung für die Planungsregion Nordosthessen besteht gem. § 15 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) aus 41 Mitgliedern. Sie werden von den Vertretungskörperschaften der Landkreise, der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern und des Zweckverbandes Raum Kassel gewählt.

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg hat gem. Schreiben der Geschäftsstelle der Regionalversammlung Nordosthessen beim Regierungspräsidium Kassel fünf Vertreter/innen sowie Stellvertreter/innen zu wählen.

Wählbar ist, wer in die jeweilige Vertretungskörperschaft gewählt werden kann; nicht wählbar sind Beschäftigte der Landesplanungsbehörden. Bei der Wahl soll auf eine gleichmäßige Vertretung von Frauen und Männern geachtet werden.

Der Kreistag hat die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen, da *mehrere gleichartige unbesoldete Stellen* zu besetzen sind. Dies bedeutet, dass gem. § 32 HKO i. V. m. § 55 Abs. 1 HGO i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 KWG den einzelnen Wahlvorschlägen so viele Sitze zugeteilt werden, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenanzahlen zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Gewählt wird schriftlich und geheim.

Auf die Möglichkeit der vereinfachten Beschlussfassung (offene Abstimmung) nach § 55 Abs. 2 HGO wird hingewiesen. Dieses vereinfachte Wahlverfahren setzt die Einigung aller in der Sitzung anwesenden Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag (einstimmig, keine Stimmenthaltung) und die einstimmige Annahme des Wahlvorschlages (Stimmenthaltungen sind hierbei unschädlich) voraus.

Die Wahlvorschläge der Fraktionen sind rechtzeitig von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder einer/einem Stellvertreter/in unterschrieben beim Kreistagsbüro einzureichen. Es ist darauf zu achten, dass genügend Ersatzbewerbungen zum Nachrücken in die Wahlvorschläge aufgenommen werden, da eine Ergänzungswahl nicht vorgesehen ist.

Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden, die/der als Wahlleitung tätig ist, ist von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe zu benennen. Diese bilden gemeinsam den Wahlvorstand.